

Gemeinde Sonnenbühl - Undingen

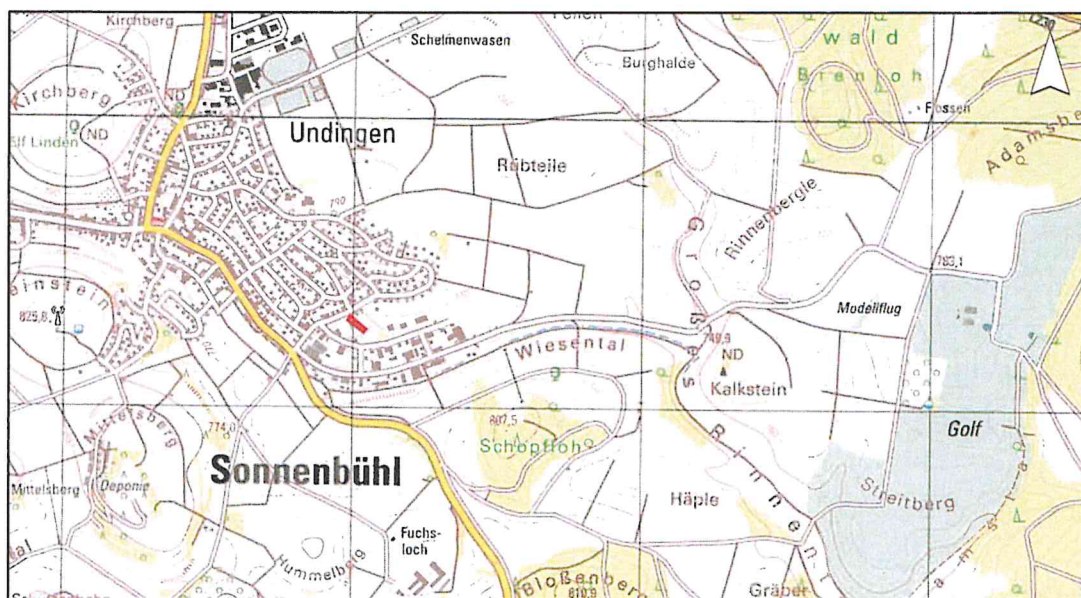
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Änderung Nördlicher Triebweg“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

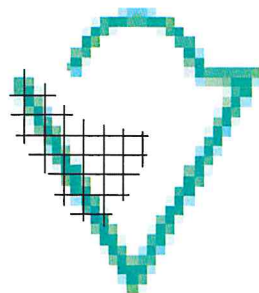
– Anlage Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7621 Trochtelfingen (LGL 2019)

Auftraggeber: Gemeinde Sonnenbühl
Hauptstr. 2
72820 Sonnenbühl

Proj.-Nr. 136221
Datum: 24.11.2021



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	8
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	9
6	KONFLIKTANALYSE	11
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	11
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	13
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	13
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	13
7.3	Betroffenheit der Artengruppen	15
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	16
9	LITERATUR UND QUELLEN	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild Plangebiet und Umgebung 2021	9
Abbildung 5.2:	Luftbild Plangebiet und Umgebung 2016 und 2017	10
Abbildung 5.3:	Fotos aus dem Plangebiet	10
Abbildung 6.1:	Rechtskräftiger B-Plan und Planung	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 5.1:	Schutzgebiete	9
Tabelle 7.1:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	13
Tabelle 7.2:	Betroffenheit der Artengruppen	15

1 Anlass

Die Gemeinde Sonnenbühl plant, der ortsansässigen Firma Schmauder, Baustoffhandel, eine geringfügige Erweiterung der Bau- und Lagerflächen nach Nordosten zu ermöglichen. Eine Verschiebung der Lagerfläche wurde erforderlich, da aufgrund des gestiegenen Bedarfs ein Ausstellungs- und Verkaufsgebäudes notwendig wurde. Der Bauantrag zu Erstellung dieses Gebäudes wurde am 27.06.2016 genehmigt. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan „Nördlicher Triebweg“ vom 20.09.1985 als Grünfläche ausgewiesene FISTNr. 4184/4 (früher 4184) soll deshalb in Teilbereichen in die gewerbliche Baufläche einbezogen werden. Das direkt angrenzende FISTNr. 1936 soll in den Geltungsbereich einbezogen werden, um auf diesem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisieren zu können. Dazu wurde eine Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erforderlich.

Im Jahr 2017 erfolgte eine erste Untersuchung und Analyse des Vorhabengebiets, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung wurde 2021 fortgeführt. Eine erneute Bewertung und Untersuchung wurde erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung ver-

Kategorie	Definition
	muten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen. Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Oktober 2021 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen/artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergeb-

nisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet (1.850 m²) liegt in einem Gewerbegebiet im Südosten von Undingen, in der Nähe zur L 382 (300 m Luftlinie). Es handelt sich um den nordwestlichen Teil des FlSt. 4184/4, FlSt 4184/5 und das FlSt. 1936.

Auf den Flurstücken 1936, 1650/11, 4184/4 und 1650/10 befindet sich ein durchgehendes Feldgehölz. Im Nordwestlichen Bereich des FlSt. 1936 befindet sich grasreiche Ruderalvegetation mit jüngeren einzelnen Strauchpflanzungen auf einer Böschung. Nördlich schließt Grünland mit jungen Streuobstpflanzungen und südlich der Lagerplatz der Firma Schmauder an.

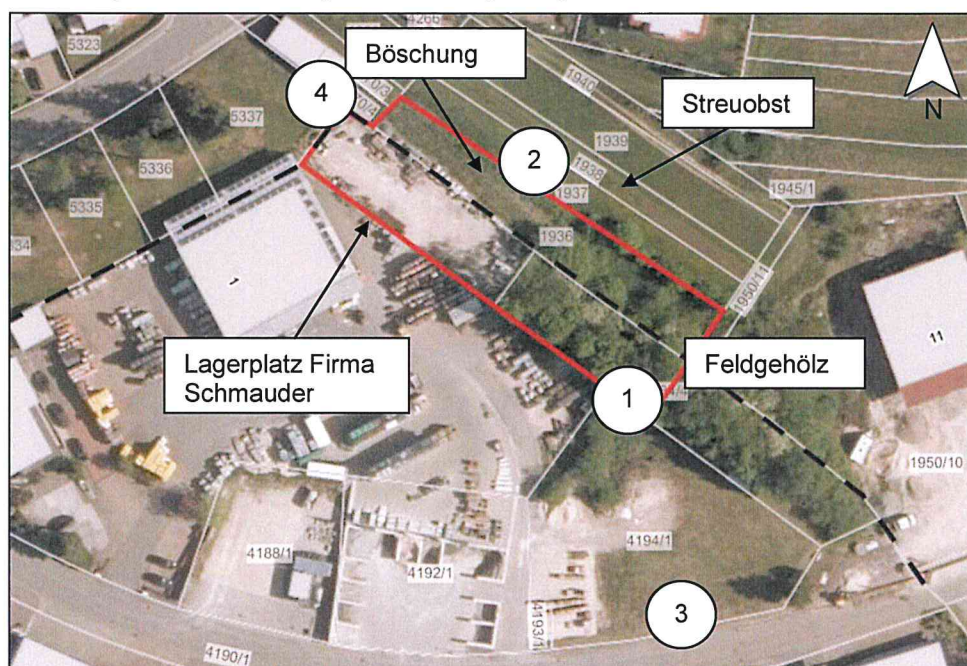
2016 befand sich auf dem gesamten Bereich dieser Flurstücke ein durchgehendes Gebüsch mittlerer Standorte.

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet „Oberes Echaztal“. Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2021).

Tabelle 5.1: Schutzgebiete

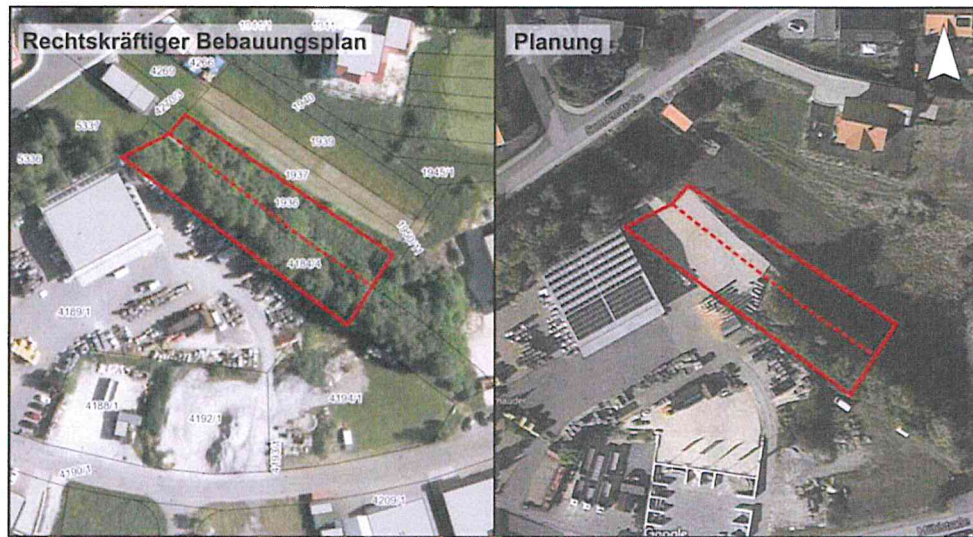
Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	Oberes Echaztal: Zone III und IIIA (Nr. 415.027)

Abbildung 5.1: Luftbild Plangebiet und Umgebung 2021



Quelle: LUBW (2021), Geltungsbereich schwarz umrandet, Plangebiet rot umrandet unmaßstäbliche Darstellung, Bildnummer = Fotostandort Abb. 5.3

Abbildung 5.2: Luftbild Plangebiet und Umgebung 2016 und 2017



Quelle: LUBW (2017), GOOGLEMAPS (2017): Plangebiet rot umrandet unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.3: Fotos aus dem Plangebiet



Feldgehölz mit Baumbestand (homogenes Alter)



Ruderalvegetation FISt 1936



Blick zum Feldgehölz (gesamt)



Blick über Plangebiet vom nördlichen Ende Richtung Süden

Fotos: Büro Pustal 22.10.2021
 Nummerierung: Fotostandort Abbildung 5.1

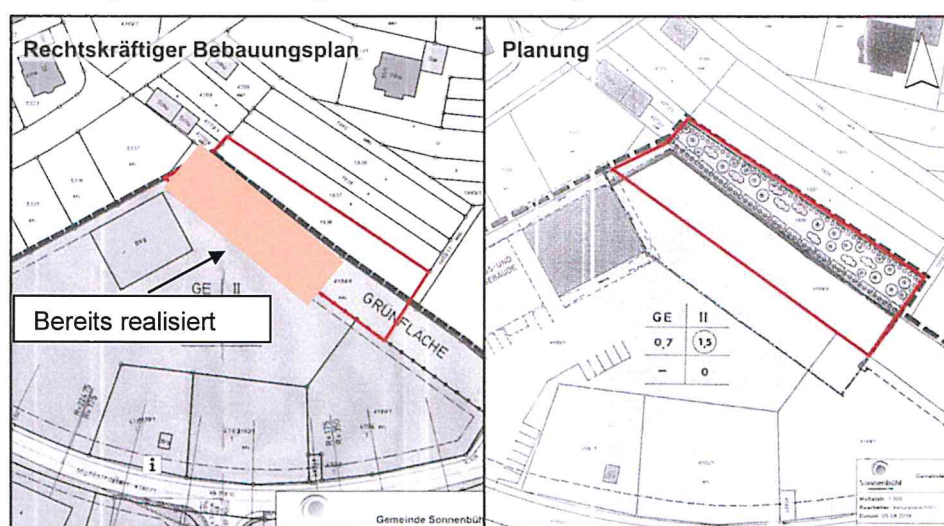
6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 1.850 m² und liegt zum Teil innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nördlicher Triebweg“ und ist dort als Grünfläche festgesetzt (FSt. 4184/4 und 4184/5). Der zweite Teil befindet sich nördlich angrenzenden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf FSt 1936 (vgl. Abb. 6.1).

Das FStNr. 4184/4 soll nun in das Baufenster mit einbezogen werden. Der bisherige Lagerplatz soll erweitert werden. Eine Erweiterung des Lagerplatzes auf FSt. 4184/5 erfolgte bereits 2017. Das angrenzende Flurstück 1936 soll als neue Grünfläche (Ge-
 hölpflanzungen) im Bebauungsplan festgesetzt werden (vgl. Abb. 6.1).

Abbildung 6.1: Rechtskräftiger B-Plan und Planung



Quelle: SONNEBÜHL(2016), Geltungsbereich schwarz umrandet, Plangebiet rot umrandet
 unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.3 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Gehölzflächen)
- Zunahme optischer Störungen im Umfeld durch Kulissenwirkung der Gebäude
- Infolge der Gehölzanpflanzung (M2) in Summe eine Beibehaltung der Heckenstruktur

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 22.10.2021 durch M.Sc.-Biol. Moritz Boley begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	22.10.2021	Uhrzeit	11:30 – 12:00 Uhr
Wetter	sonnig, 12 °C, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Das Plangebiet umfasst drei verschiedene Habitatkomplexe.

Zum einen befindet sich im nördlichen Bereich (FIST 1936), auf einer kleinen nach Norden geneigten Böschung, eine grasreiche dichte ausdauernde Ruderalflur. Partiiell dominieren Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*). Kennzeichnende Pflanzenarten sind Giersch (*Aegopodium podagraria*), Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*). Daneben kommen an Gehölzen bereits Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) vor. Diese sind zum Teil gepflanzt (Pflanzschild noch vorhanden).

Zum anderen ist der Großteil der Fläche FIST 4184/4 und der südlichen Hälfte FIST 1936 von einem Feldgehölz bestanden. An bestandsprägenden Baumarten kommen Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*) und Hasel (*Corylus avellana*) vor. An den Randbereichen gibt es eine kleine Strauchschicht fast ausschließlich dominiert von Roten Hartriegel mit einzelnen Schlehen. Der homogenen Stammdurchmesser der Bäume (Feldahorn und Birke) rührt aus der Pflanzung als Pflanzgebot des Bebauungsplanes her.

Auf Flurstück 4184/5 befindet sich der geschotterte Lagerplatz der Firma Schmauder ohne jegliche Vegetation. Auf diesen sind verschiedene Baumaterialien gelagert.

Nördlich schließt eine Fettweise mit neuen Streuobstpflanzungen an. Südlich befindet sich der Bereich des Lagerplatzes der Firma Schmauder.

Habitateignung

Insekten

Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Auch für streng geschützte Schmetterlinge besteht aufgrund fehlender Raupenfutterpflanzen und Habitatausstattung eine Lebensraumeignung.

Vorkommen streng geschützter Insekten werden ausgeschlossen, es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Keine Gewässer und somit keine Lebensraumeignung vorhanden.

Reptilien

Es fehlen essentielle Habitatstrukturen des Lebenszyklus von Reptilien, wie Besonnungs- und Eiablageplätze. Weiterhin ist die Böschung durch den südlich angrenzenden Lagerplatz und den östlichen Gehölzbestand stark beschattet. Störungen im Lagerplatz sind weiterhin vorhanden.

Vorkommen streng geschützter Reptilien werden ausgeschlossen, es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Vögel

Der Gehölzbestand ist grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für ubiquitäre Gebüsch- und Heckenbrüter („Allerweltsarten“) geeignet (vgl. Kap. 3). Als Zufallsbeobachtungen konnte die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) akustisch und Buchfink (*Fringilla coelebs*) sowie Kohlmeise (*Parus major*) visuell erfasst werden.

Aufgrund der gut ausgestatteten Umgebung (Gärten und Streuobst) sowie der geplanten Gehölzpflanzung (M2) sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 7.3).

Fledermäuse

Es besteht keine Quartierseignung im Gehölzbestand, da weder Höhlen noch Spalten vorhanden sind. Das Plangebiet und seine Umgebung sind als Jagdhabitat geeignet. Aufgrund der gut ausgestatteten Umgebung (Gärten und Streuobst) sowie der geplanten Gehölzpflanzung sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	„erheblich“
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind	☒	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	☒	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	☒	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind	☒	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) mit entsprechenden Raupenfutterpflanzen angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	☒	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben. Dichte und stark beschattende Vegetation ohne Habitatelemente.	☒	☐
Avifauna	Sonstige Vogelarten („Allerweltsarten“): - Geringer Verlust an Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert - Keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> - Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	☒	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse gegeben, da keine Höhlen und Spalten vorhanden. Geringer Verlust an Jagdgebiet wird von der Umgebung kompensiert	☒	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	☒	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Gemeinde Sonnenbühl plant, der ortsansässigen Firma Schmauder, Baustoffhandel, eine geringfügige Erweiterung der Bau- und Lagerflächen nach Nordosten zu ermöglichen. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan „Änderung nördlicher Triebweg“ als Grünfläche ausgewiesene FISTNr. 4184/4 (früher 4184) soll deshalb in Teilbereichen in die gewerbliche Baufläche einbezogen werden. Das direkt angrenzende FISTNr. 1936 soll in den Geltungsbereich einbezogen werden, um auf diesem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisieren zu können. Im Jahr 2017 erfolgte eine erste Untersuchung und Analyse des Vorhabengebiets, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung wurde 2021 fortgeführt. Eine erneute Bewertung und Untersuchung wurde erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

Ergebnis

Es handelt sich um ein artenschutzrechtlich unbedenkliches Gebiet mit einer Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse und Vögel. Die Gehölzbestände sind weiterhin für ubiquitäre Gehölz- und Heckenbrüter als Fortpflanzungsstätte geeignet. Für weitere Arten mit hervorgehobener Planungsrelevanz ist das Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Aufgrund der geplanten Gehölzpflanzungen (M2), sowie der gut ausgestatteten Umgebung (Streuobst und weitere Gehölzflächen) werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Vögel:

- Zum Schutz von Brutvögeln ist die Rodung von Bäumen und Gehölzen lediglich außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Lage am Ortstrand ist umweltfreundliche Beleuchtung zu verwenden, z. B. LED-Lampen mit Lichtkegel nach unten.

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte mit warmweißen Licht und einer Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

Gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Für die Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden z. B. LED-Leuchten sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

Datum: 24.11.2021


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7621 Trochtelfingen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2021): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 17.11.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

GEMEINDE SONNENBÜHL (2016): Auszug Planteil Bebauungsplan „Nördlich Triebweg“

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006